

## **BLL – Antworten auf den Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 16. Januar 2008 zum Thema**

### **„Neuartige Lebensmittelverordnung – Kennzeichnung gentechnikfreier Fütterung bei tierischen Produkten“**

#### **Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

- **Warum gibt es nur wenige Produkte auf dem Markt, die nach der derzeitigen NLV „ohne Gentechnik“ ausgelobt sind? Wo liegen nach Ihrer Einschätzung die Schwierigkeiten in der Anwendbarkeit für den Anbieter?**

Die derzeitige „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung in der NLV wurde 1998 vom damaligen Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer auf Initiative mehrerer Bundesländer bewusst an sehr restriktive Voraussetzungen geknüpft, um der bestehenden Verbrauchererwartung Rechnung zu tragen. Die einschränkungslose, absolute Formulierung der Werbeaussage „ohne Gentechnik“, die hohe Wettbewerbsrelevanz und die Sensibilität des Themas „Gentechnik und Lebensmittel“ in der Öffentlichkeit und die Tatsache, dass sich die Werbeaussage zielgerichtet an solche Verbraucher richtet, die die Gentechnik im Lebensmittelbereich ablehnen und sie bei den von ihnen erworbenen Produkten vermeiden wollen, wurde vom Verordnungsgeber bei der Ausgestaltung der strengen Anforderungen an die „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung absichtlich besonders berücksichtigt. Danach sollten Lebensmittel, die auf diese Weise beworben werden, keinerlei bewusste/willentliche Berührung mit der Gentechnik bzw. gentechnischen Verfahren – auch auf den der Lebensmittelherstellung vorgelagerten Stufen – aufweisen, weder über Lebensmittelzutaten noch über Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Vitamine oder Futtermittelzusatzstoffe. Dies geht unzweifelhaft aus der Ent-

stehungsgeschichte der „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung hervor, die in der anliegenden ergänzenden Stellungnahme des BLL nochmals näher skizziert wird.

Die strengen Anforderungen an die Verwendung der Werbeaussage „ohne Gentechnik“, insbesondere in Bezug auf die Herkunft der Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Vitamine und Futtermittelzusatzstoffe auf der einen Seite und die Tatsache, dass tatsächlich ca. 70 % der Lebensmittel heute im Laufe des Herstellungsprozesses in irgendeiner Form mit der Gentechnik in Berührung kommen, auf der anderen Seite, erklärt den zurückhaltenden Gebrauch der Werbeaussage „ohne Gentechnik“ in der heutigen Unternehmenspraxis. Die aus der NLV folgenden lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten an die Verwendung der Werbeaussage „ohne Gentechnik“, insbesondere an die Beschaffung der Rohstoffe, Futtermittel und Verarbeitungshilfsstoffe, und die gleichzeitige Wettbewerbsrelevanz dieses Claims sind so hoch, dass bisher im Zweifel auf ihn verzichtet wird. Ansonsten müssten die Unternehmen mit einem sehr hohen Aufwand sicherstellen, dass die verwendeten Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Vitamine und Futtermittelzusatzstoffe keine Berührung zur Gentechnik oder zu gentechnischen Verfahren aufweisen und hierfür auch die (haftungs-) rechtliche Verantwortung übernehmen. Diese Konsequenzen werden derzeit von den meisten Unternehmen vermieden.

- **Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation aus Verbrauchersicht? Wie schätzen Sie das Interesse der Verbraucher nach mehr Transparenz ein? Welche Informationen sind für Verbraucher von Interesse?**

Nach den meisten vorliegenden Meinungsumfragen spricht sich eine Mehrheit der Verbraucher für eine Ausweitung der Pflichtkennzeichnung auf tierische Produkte und die Schaffung von mehr Transparenz aus, wenn bei ihrer Herstellung oder der Tierfütterung die Gentechnik eine Rolle gespielt hat. Die politische Diskussion hierzu wird allerdings richtigerweise auf europäischer Ebene geführt, da die (Pflicht-) Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel gemeinschaftsweit einheitlich durch die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 geregelt wird.

Über eine Aufweichung bzw. Absenkung der Anforderungen / Voraussetzungen an die national geregelte „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung unter gleichzeitiger Beibehaltung des absoluten Aussagegehaltes der Werbeaussage „ohne Gentechnik“ kann die Schaffung von mehr Transparenz für den Verbraucher nach Auffassung des BLL dagegen nicht erreicht werden, ohne sich in Widerspruch zur bestehenden Verbrauchererwartung an die Werbeaussage „ohne Gentechnik“ zu setzen. Lebensmittel, die die absolut gefasste Werbeaussage „ohne Gentechnik“ tragen, können nach der Verbrauchererwartung nicht „mit Gentechnik“, auch nicht „mit ein bisschen Gentechnik“ hergestellt sein.

- **Wie muss nach Ihrer Einschätzung eine neue „ohne Gentechnik“ - Kennzeichnung aussehen, welche Bedingungen muss sie erfüllen?**

Nach Auffassung des BLL sind die Erwägungen, die im Jahre 1998 zur geltenden, strengen „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung geführt haben, nach wie vor vollumfänglich richtig. Sie stehen – wie vorstehend ausgeführt – in vollem Einklang mit der vorherrschenden Verbrauchererwartung an die Werbeaussage „ohne Gentechnik“. Für den BLL wird die Glaubwürdigkeit der Lebensmittelwirtschaft im Umgang mit dem Thema „Gentechnik und Lebensmittel“ schwer beschädigt, wenn dem Verbraucher Produkte mit der Werbeaussage „ohne Gentechnik“ angeboten

würden, die in Teilen bewusst und willentlich mit gentechnischen Verfahren hergestellt worden sind. Es wird daher kein Bedarf für eine Änderung der geltenden Anforderungen an die absolut gefasste Werbeaussage „ohne Gentechnik“ gesehen.

Eine Änderung oder Ergänzung der geltenden Vorgaben der NLV mit dem Ziel einer Verdeutlichung, dass bei einem tierischen Lebensmittel „keine gentechnisch veränderten Pflanzen bei der Tierfütterung eingesetzt wurden“, müsste die Einhaltung dieser eingeschränkten Voraussetzungen (d.h. die fehlende Einbeziehung von Verarbeitungshilfsstoffen, Enzymen und Futtermittelzusatzstoffen in die Anforderung der Gentechnikfreiheit) auch durch Einschränkung des absoluten Aussagegehaltes des Claims „ohne Gentechnik“ deutlich machen, um der bestehenden Verbrauchererwartung zu entsprechen. In diesen Fällen müsste daher zwingend auf die absolut gehaltene Werbeaussage „ohne Gentechnik“ zugunsten eines an den Voraussetzungen orientierten, anders formulierten Claims verzichtet werden, um eine Verbrauchertäuschung zu vermeiden.

**- Wie schätzen Sie das Interesse der Lebensmittelwirtschaft an einer Kennzeichnung ein, die die Verwendung gentechnikfreier Futtermittel für Verbraucher kenntlich macht?**

Nach den Informationen des BLL besteht in Teilen der Lebensmittelwirtschaft durchaus ein Interesse an der Verdeutlichung eines Verzichts auf die Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen bei der Tierfütterung. Dies ist aber ausdrücklich **nicht** gleichbedeutend mit der Verwendung „gentechnikfreier“ Futtermittel.

Übereinstimmend haben die im BLL vertretenen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft mehrfach deutlich gemacht, dass die Kennzeichnungsregelungen, insbesondere im Bereich „Gentechnik und Lebensmittel“, vor allem die Glaubwürdigkeit der Unternehmen im Umgang mit dem Thema „Gentechnik und Lebensmittel“ berücksichtigen müssen. Mögliche Änderungen der „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung werden daher nur dann die Akzeptanz der Lebensmittelwirtschaft finden, wenn sie den Täuschungsschutz als grundlegendes Prinzip des Lebensmittelrechts in vollem Umfang beachten und der vorerwähnten Verbrauchererwartung an die absolut formulierte Werbeaussage „ohne Gentechnik“ entsprechen oder den Aussagegehalt der Werbeaussage „ohne Gentechnik“ so einschränken, dass er vollumfänglich mit den einzuhaltenden Anforderungen in Einklang steht (d.h. Beschränkung auf die zur Tierfütterung verwendeten Pflanzen und keine Einbeziehung von Verarbeitungshilfsstoffen, Enzymen und Futtermittelzusatzstoffen in die Anforderung der Gentechnikfreiheit).

Aus diesem Grunde wird die Verwendung der Werbeaussage „ohne Gentechnik“ für tierische Produkte, die ohne Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen zur Tierfütterung, aber unter Verwendung gentechnisch hergestellter Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Vitamine und Futtermittelzusatzstoffe (d. h. „mit Gentechnik“) hergestellt werden, als Verbrauchertäuschung abgelehnt.

**- Wie schätzen Sie das Interesse der Futtermittelwirtschaft an einer Kennzeichnung ein, die die Verwendung gentechnikfreier Futtermittel für Verbraucher kenntlich macht? Wie schätzen Sie die Verfügbarkeit gentechnikfreier Futtermittel ein?**

Für das Interesse der Futtermittelwirtschaft dürfte Ähnliches gelten wie zuvor für die Lebensmittelwirtschaft ausgeführt. Zu konkreten Markteinschätzungen im Bereich Futtermittel ist die Futtermittelwirtschaft selbst zu befragen.

- **Welche Erfahrungen gibt es in anderen EU-Ländern mit solchen Kennzeichnungsregelungen? Welche Erfahrungen gibt es dort bzgl. Verbraucherreaktion und Einfluss auf die Kaufentscheidung?**

Dem BLL liegen keine konkreten Erfahrungsberichte aus anderen EU-Ländern vor. Allerdings ist dem BLL selbstverständlich die aktuelle Veröffentlichung des Österreichischen Lebensmittelbuches, vierte Auflage, vom 6.12.2007 mit der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung hinweisen, bekannt. Darin werden die Vorgaben für Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“ oder „gvo-frei“ in Österreich definiert. Danach kann die Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen, Aromen, Enzymen, Aminosäuren sowie Futtermittelzusatzstoffen in Österreich ausnahmsweise von einer Codexkommission zugelassen werden, wenn eine „gentechnikfreie Qualität“ nachweislich nicht zur Verfügung steht. Festzustellen ist dabei, dass die Bedarfsfeststellung der Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen, Aromen, Enzymen, Aminosäuren sowie Futtermittelzusatzstoffen in Österreich zwar von der Zustimmung der einschlägigen Codex-Kommission abhängig ist, eine Information der Verbraucher über den bewussten / willentlichen Einsatz gentechnisch hergestellter Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Enzyme, Aminosäuren und Futtermittelzusatzstoffe in den so ausgelobten Produkten aber nach den Vorgaben unterbleibt. Dem Verbraucher wird aus der Produktdeklaration somit nicht deutlich, ob und in welchem Umfang das als „gentechnikfrei“ ausgelobte Lebensmittel gentechnisch hergestellte Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Enzyme, Aminosäuren und Futtermittelzusatzstoffe enthält. Die österreichische Regelung begünstigt daher nach Auffassung des BLL eine Verbrauchertäuschung.

Für die deutsche Lebensmittelwirtschaft sind unabhängig davon die vorstehend näher ausgeführten Gesichtspunkte maßgeblich.

## **Fraktion der FDP**

- **Besteht die Notwendigkeit für gesetzliche Initiativen der Bundesregierung zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnung im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO)? Welche Vor- und Nachteile bzw. Probleme entstehen durch die beabsichtigte Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz?**

Wie in den Ausführungen zu den Fragen der CDU/CSU und der SPD deutlich gemacht, besteht aus Sicht des BLL kein Bedarf an einer Änderung der geltenden Vorgaben zur Verwendung der Werbeaussage „ohne Gentechnik“. Die entstehenden Probleme bei einer Aufweichung / Absenkung der Anforderungen der „ohne Gentechnik“ - Kennzeichnung aus Sicht des BLL werden ebenso wie die Rahmenbedingungen für zusätzliche Regelungen ausführlich erläutert.

- **Seit wann liegt Ihnen der Verordnungsentwurf des Ministeriums vor?**

Dem BLL liegt ein konkreter Gesetzentwurf des BMELV unverständlicherweise leider erst seit Montag, dem 14. Januar 2008, 17.30 Uhr vor. Diese Tatsache hat eine sachgerechte Vorbereitung auf die Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht unerheblich behindert. In den letzten sechs Monaten wurde lediglich eine Diskussion auf der Grundlage allgemein gehaltener Ankündigungen anlässlich der Vorstellung der Novelle des Gentechnikgesetzes geführt.

- **Gibt es ähnliche Bestimmungen in anderen europäischen Mitgliedsländern? Falls ja, wie sind die dort gesammelten Erfahrungen?**

- **Wie lässt sich diese Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit dem Ziel der Schaffung von Verbrauchertransparenz vereinbaren?**

- **Wie lässt sich diese Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Zielen der Hightech-Strategie der Bundesregierung zur Schaffung eines innovations- und forschungsfreundlichen Wirtschaftsstandortes Deutschland vereinbaren?**

- **Welche rechtlichen und politischen Fragen stellen sich durch die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz?**

- **Wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der fälschliche Eindruck vermittelt, dass Produkte frei von gentechnisch veränderten Bestandteilen sind und ohne Mithilfe biotechnologischer Maßnahmen hergestellt wurden, obwohl dies offensichtlich nicht zutreffen und garantiert werden muss?**

- **Ist daher der Vorwurf der „Verbrauchertäuschung“ berechtigt?**

- **Ist es sinnvoll und möglich, eine Unterscheidung zwischen „roter, weißer und grüner Gentechnik“ vorzuschreiben?**

- **Könnte es sein, dass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit seinen Plänen beabsichtigt, durch eine Trennung zwischen „roter, weißer und grüner Gentechnik“ die Stigmatisierung der „Grünen Gentechnik“ gesetzlich zu verankern?**

- **Trägt die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Stärkung des Wirtschafts-, Forschungs- und Agrarstandorts Deutschland und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei?**

Um Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir mit Blick auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen auf unsere bereits gemachten Ausführungen Bezug nehmen.

## **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

- **Bietet die NLV denjenigen, die das Label „ohne Gentechnik“ nutzen wollen, Rechtssicherheit? Halten Sie die derzeit geltenden Regelungen in der Neuartigen Lebensmittelverordnung für praktikabel und nachkontrollierbar?**
- **Welche Schwierigkeiten bei der Auslobung „ohne Gentechnik“ (z. B. gerichtliches Verbot einer Auslobung) sind Ihnen bekannt und worauf sind diese Ihrer Meinung nach zurückzuführen?**
- **Welche Erfassungssysteme für die Verfügbarkeit von Enzymen, Zusatzstoffen und Vitaminen, die ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, gibt es in Deutschland?**
- **Worin unterscheiden sich die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Umgangs, der Kennzeichnung und des Einsatzes von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln gegenüber der EU-Rechtslage zum Zeitpunkt der Verabschiedung der NLV vor rund zehn Jahren? Halten Sie eine Harmonisierung der NLV mit dem geltenden EU-Recht für erforderlich?**

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Pflichtkennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel- und Futtermittel wurden durch die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 ab April 2004 deutlich verschärft. Dagegen war eine Kennzeichnung der Nichtanwendung gentechnischer Verfahren bei Lebens- und Futtermitteln weder vor noch nach April 2004 Regelungsgegenstand des europäischen Kennzeichnungsrechts. Es unterlag daher seit jeher der nationalen Rechtssetzung. Eine irgendwie geartete Notwendigkeit nationaler Verordnungstätigkeit aufgrund europäischer Vorgaben besteht somit nicht.

- **Welche Bedeutung hat die Kennzeichnungslücke der EU-Rechtssprechung, wonach Produkte von Tieren trotz Verfütterung von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht gekennzeichnet werden müssen, auf die einzelnen Marktsegmente Anbau, Verfütterung und Weiterverarbeitung?**
- **Welche nationalen Regelungen hinsichtlich einer Kennzeichnung von Produkten von Tieren, an die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verfüttert wurden, sind Ihnen in anderen EU-Ländern bekannt?**

- **Wie erklären Sie sich, dass sich eine Kennzeichnung von Produkten von Tieren, an die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verfüttert wurden, anders als in Deutschland – erfolgreich etabliert hat?**
- **Mit welchen Regelungen kann in Deutschland national sichergestellt werden, dass Verbraucher erkennen können, dass bei Produkten wie Milch an die Tiere, von denen diese Produkte stammen, keine gentechnisch veränderten Futtermittel/-pflanzen verfüttert wurden?**
- **Für welche Marktsektoren können Sie einen Bedarf für eine Änderung der NLV feststellen?**
- **Mit welchen Regelungen kann in Deutschland sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Betriebe, Molkereien oder weitere Lebensmittelproduzenten mehr Rechtssicherheit bekommen, wenn sie darauf hinweisen wollen, dass ihre Produkte ohne den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel hergestellt wurden?**
- **Mit welchen Maßnahmen sollte für die Öffentlichkeit transparent nachvollziehbar dargestellt werden, ob und wenn ja welche Alternativen zu gentechnisch veränderten oder hergestellten Futtermittelpflanzen, Futtermittelzusatzstoffen sowie veterinärmedizinischen Mitteln verfügbar sind?**

Um Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir mit Blick auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen auf unsere bereits gemachten Ausführungen Bezug nehmen.

Berlin, den 15. Januar 2008 (MG)

## **Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) im Hinblick auf die Voraussetzungen der „Ohne Gentechnik“ - Kennzeichnung**

**Anlage zur Stellungnahme des BLL anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags zum Thema „Neuartige Lebensmittelverordnung – Kennzeichnung gentechnikfreier Fütterung bei tierischen Produkten“ am 16. Januar 2008**

Die (deutsche) Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais sowie über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung – NLV) regelt nach der zwischenzeitlichen Aufhebung der Vorgaben für die besagten Soja- und Maisprodukte neben nationalen Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften die Anforderungen, unter denen in Deutschland ein Lebensmittel mit einer Angabe, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, geworben werden darf (sog. „Ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung).

Die Bundesregierung ist damit bereits im Jahre 1998 über den europäischen Regelungsrahmen einer Pflichtkennzeichnung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel hinausgegangen und hat eigene nationale Vorschriften für den wettbewerbsrechtlich sehr relevanten Bereich der „Ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung erlassen, der auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene bis heute nicht harmonisiert ist. Der deutsche Ordnungsgeber hat mit der Einfügung der „Ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung in die NLV eine entsprechende Initiative des Bundesrates aufgegriffen.

Ausgangspunkt der Befassung des Bundesrates mit dem Thema war die Initiative einiger Bundesländer (vor allem Hessen, daneben auch Sachsen-Anhalt), die den Antrag für eine EntschlieÙung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln als „gentechnikfrei“ in das Ländergremium einbrachten. Bereits nach dem Wortlaut des Initiativantrags sollte die Kennzeichnung „klar und unmissverständlich den Verzicht auf den Einsatz von Gentechnik zum Ausdruck bringen“, um den Verbrauchern die Entscheidung zu überlassen, ob sie „gentechnikfreie“ oder unter Einsatz der Gentechnik hergestellte Lebensmittel verzehren wollen. Einer solchen Positivkennzeichnung lag die Erwartung zugrunde, „dass derartige Lebensmittel tatsächlich keinerlei gentechnische Veränderungen aufweisen und ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren erzeugt wurden“. Die Kriterien für die Zulässigkeit einer solchen Kennzeichnung sollten daher deutlich über die Rechtsvorschriften

der Novel Food – Verordnung hinausgehen - so der Antrag und die Begründung des vom Bundesland Hessen eingebrachten Vorschlags für eine EntschlieÙung des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 72/98 vom 20.01.1998).

Auf dieser Grundlage fasste der Bundesrat in seiner 722. Sitzung am 6.03.1998 tatsäclich eine EntschlieÙung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln als „Ohne Gentechnik“ hergestellt (vgl. Bundesrats-Drucksache 72/98 (Beschluss) vom 6.03.1998). Darin forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglic den Entwurf einer nationalen Rechtsvorschrift zu erarbeiten, mit der die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von Lebensmitteln im Sinne von „Ohne Gentechnik“ festgelegt werden. Es wurden überdies sehr konkrete inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der geforderten Rechtsvorschrift niedergelegt und diese umfangreich begründet.

In der Ziffer 3 der EntschlieÙung wurde beispielsweise gefordert, dass „bei der Herstellung und Erzeugung dieser Lebensmittel keine Futtermittel, Futtermittelzusätze, pharmakologisch wirksame Stoffe mit leistungssteigernden Eigenschaften ohne therapeutische Wirkung sowie Mikroorganismen oder daraus hergestellte Folgeprodukte eingesetzt werden, falls sie mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, auch wenn sie nicht auf das Lebensmittel übergehen“. Die Kennzeichnung sollte nach Auffassung des Bundesrates klar und unmissverständlich den Verzicht auf den Einsatz von Gentechnik zum Ausdruck bringen und ließ als Hinweis darauf, dass die Erzeugnisse „nicht gentechnisch beeinflusst“ sind, nur den Begriff „Ohne Gentechnik“ zu.

In der Begründung des Beschlusses wird die Anregung aus der hessischen Initiative aufgegriffen und deutlich gemacht, dass die Verbraucher das Recht einfordern, beim Kauf von Lebensmitteln entscheiden zu können, welche Lebensmittel sie verzehren wollen, ob „mit oder ohne Einsatz von Gentechnik hergestellte Lebensmittel“. Aus diesem Grunde liegt einer solchen Positivkennzeichnung die Erwartung (der Verbraucher) zugrunde, dass „derartige Lebensmittel tatsäclich keinerlei gentechnische Veränderungen aufweisen und ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren erzeugt wurden“.

Auf diese EntschlieÙung des Bundesrates hat das damals zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sehr zügig reagiert und eine Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vorgelegt. Mit dieser Änderungsverordnung wurde insbesondere der Abschnitt 2 „Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel“ in die NLV eingefügt. Damit sollte zum einen der rechtliche Rahmen für die Nutzung eines solchen Hinweises im Wettbewerb abgesteckt werden, zum anderen aber ausdrücklich auch zur Nutzung eines solchen werblichen Hinweises auf „gentechnikfreie“ Produkte ermutigt werden, um die Auswahlmöglichkeiten des Verbrauchers zu erhöhen. Der Wortlaut der in § 4 NLV (damals § 5 NLV) näher definierten Voraussetzungen zur Anwendung der „ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung ist vom Bundesrat nicht mehr verändert worden und von 1998 bis heute unverändert geblieben. Lediglich der zulässige Auslobungshinweis wurde im Rahmen des Beratungsverfahrens auf die Angabe „Ohne Gentechnik“ beschränkt.

Gemäß § 4 NLV ist die Auslobung „Ohne Gentechnik“ beim Inverkehrbringen eines Lebensmittels nur dann zulässig, „wenn

1. es nicht aus einem genetisch veränderten Organismus besteht oder aus einem genetisch veränderten Organismus hergestellt worden ist,

2. es nicht unter Verwendung von Stoffen hergestellt worden ist, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellt sind, und bei der Herstellung der verwendeten Stoffe keine aus genetisch veränderten Organismen gewonnenen technischen Hilfsstoffe einschließlich Extraktionslösungsmittel und Enzyme eingesetzt wurden,
3. dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, keine Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe oder Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes verabreicht worden sind, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind.“

In der Amtlichen Begründung zur Änderungsverordnung (Bundesrats-Drucksache 551/98 vom 05.06.1998) wird allgemein deutlich gemacht, dass mit der Verordnung der Rechtsrahmen für eine freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, geschaffen wird sowie die Voraussetzungen festgelegt werden, „unter denen Lebensmittel als ohne den Einsatz von Gentechnik hergestellt gekennzeichnet werden dürfen“. „Damit soll dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz bei der Verbraucherinformation und dem Bedürfnis der Verbraucher nach sachlichen und klaren Informationen über Erzeugungs- und Herstellungsverfahren im Lebensmittelbereich Rechnung getragen werden“.

Zum Umfang der Anforderungen, unter denen von Seiten des Ordnungsgebers eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ für zulässig gehalten wird, macht die Amtliche Begründung in ihren Erläuterungen zu Nummer 3 (Seite 8) konkrete Ausführungen:

*„Bei der Herstellung dieser Lebensmittel dürfen keine aus oder mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen gewonnene Stoffe verwendet werden. Unter Stoffen sind sowohl alle Zutaten einschließlich der Zusatzstoffe und Aromen als auch technische Hilfsstoffe wie Extraktionslösungsmittel oder Enzyme zu verstehen.*

*So darf z. B. eine Backware, bei deren Herstellung ein aus gentechnisch verändertem Mais hergestellter Glukosesirup verwendet wurde, nicht mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ .... versehen werden. Bei der Verwendung von Glukosesirup aus konventionellem Mais ist z. B. zu prüfen, ob bei seiner Herstellung mit Hilfe gentechnischer Verfahren gewonnene Enzyme verwendet wurden. Trifft dies zu, ist eine Auslobung der Backware mit Hinweisen wie „ohne Gentechnik“ ebenfalls nicht zulässig.*

*Bei einer landwirtschaftlichen Produktion, z. B. bei der Erzeugung von Fleisch, Eiern oder Milch dürfen keine Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden.....“*

Die vorstehenden Ausführungen in der Amtlichen Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung machen nach Auffassung des BLL -ebenso wie der zugrunde liegende Bundesratsbeschluss- unzweifelhaft deutlich, dass mit den Anforderungen an die „Ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung in der NLV deutlich über die damals bestehenden Pflichtkennzeichnungsvorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (Novel Food-Verordnung) hinausgegangen werden sollte.

Die hohen rechtlichen Anforderungen an die „Ohne Gentechnik“ – Kennzeichnung werden vor allem mit zwei Erwägungen gerechtfertigt. Es soll zum einen der Verbrauchererwartung Rechnung getragen werden, die bei einem mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ausgelobten Lebensmittel wegen dessen Absolutheitsanspruchs **jegliche bewusste / willentliche Berührung mit der Gentechnik bzw. gentechnischen Verfahren –auch auf der Lebensmittelherstellung vorgelagerten Stufen- ausschließt**. Zum anderen trägt gerade dieses Verbraucherverständnis eines umfassenden Verzichts auf die Gentechnik zu der besonderen Wettbewerbsrelevanz des Hinweises „ohne Gentechnik“ bei (so im Ergebnis nach allgemeinen Irreführungsgrundsätzen bereits: Krohn ZLR 1998, S. 257 (259.f.); Streinz ZLR 1998, S.53 (64)).

Aus diesem Grunde legte der damalige Ordnungsgeber ausweislich der zitierten Dokumente darauf Wert, dass im Falle der Verwendung der uneingeschränkten Werbeaussage „Ohne Gentechnik“, deren Nutzung ja auf Freiwilligkeit beruht, gentechnische Verfahren in einem umfassend verstandenen Sinne (bis auf die nach § 4 Satz 2 NLV unbeabsichtigten und unvermeidbaren Spuren) im Laufe der Herstellung des Lebensmittels keine Rolle gespielt haben dürfen. Er grenzte sich damit ganz bewusst von den Vorgaben zur Pflichtkennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel ab, die gemeinschaftsrechtlich geregelt sind und anderen Erwägungen folgen (dazu allgemein auch Krohn ZLR 1998, S. 257 ff.).

Die vorstehenden Erwägungen des Ordnungsgebers haben nach Auffassung des BLL heute in vollem Umfang Bestand und stehen daher einer Aufweichung der Vorgaben für die Verwendung der Werbeaussage „Ohne Gentechnik“ diametral entgegen.

Berlin, den 14. Januar 2008 (MG)